

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08.08.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der maximal mögliche Zuschlag (bezogen auf den Kubikmeterpreis für die Einleitungsgebühr) berechnet sich aus dem den Grenzwert übersteigenden Prozentsatz.“

(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf bestehende und zukünftige Sondervereinbarungen zur Erhebung von Gebührenzuschlägen zur Schmutzwassergebühr.“

2. § 13 Absätze 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft

Ingolstadt, den

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand